



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

45. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 26.02.2019** | **Nummer 4**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
26	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Dormecketal (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Düdinghausen)	45
27	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Grönebach (ehemals Grönebacher Wiesenverband)	45
28	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Harbecketal (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des unteren Harbecketals zu Medebach)	46
29	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hillelatal (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Hillelatal)	46
30	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hüttenwiesen (ehemals Hüttenwiesen Genossenschaft in Beringhausen)	47
31	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Knickenhagen (ehemals Düdinghauser Wiesengenossenschaft)	48
32	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Namenlosetal (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Namenlosetal)	48
33	Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens für die Trägerschaft und den Bau einer Kindertageseinrichtung in Olsberg-Assinghausen	49
34	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Vergabestelle zwischen der Stadt Medebach und der Stadt Hallenberg vom 19.02.2019	50
35	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	53

36	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	53
37	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	54
38	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	55
39	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	55
40	Kraftloserklärungen der Sparkassenbücher-Nr. 345017818 und 300430808	56

26 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES DORMECKETAL (EHEMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT DÜDINGHAUSEN)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Dormecketal im Ortsteil Düdinghausen der Stadt Medebach wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Dormecketal.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Dormecketal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 07.02.2019
Az.: 11/15 11 28/45
Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

27 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES GRÖNEBACH (EHEMALS GRÖNEBACHER WIESENVERBAND)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Grönebach im Ortsteil Grönebach der Stadt Winterberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Grönebach.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Grönebach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 07.02.2019

Az.: 11/15 11 28/96

Der Landrat

des Hochsauerlandkreises

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Bork

28 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES HARBECKETAL (EHEMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT DES UNTEREN HARBECKETALS ZU MEDEBACH)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Harbecketal in der Stadt Medebach wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises

als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Harbecketal.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Harbecketal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 07.02.2019

Az.: 11/15 11 28/47

Der Landrat

des Hochsauerlandkreises

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Bork

29 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES HILLETAL (EHEMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT HILLETAL)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Hillel im Ortsteil Hildfeld der Stadt Winterberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Hillelatal.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hillelatal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 07.02.2019

Az.: 11/15 11 28/98

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

30 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES HÜTTENWIESEN (EHMALS HÜTTENWIESEN GENOSSENSCHAFT IN BERINGHAUSEN)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Hüttenwiesen im Ortsteil Beringhausen der Stadt Marsberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des

Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Hüttenwiesen.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hüttenwiesen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 07.02.2019

Az.: 11/15 11 28/40

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

31 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES KNICKENHAGEN (EHEMALS DÜDINGHAUSER WIESENGENOSSENSCHAFT)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Knickenhagen im Ortsteil Düdinghausen der Stadt Medebach wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Knickenhagen.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Knickenhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 07.02.2019
Az.: 11/15 11 28/49
Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

32 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES NAMENLOSETAL (EHMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT NAMENLOSETAL)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Namenlosetal in der Stadt Winterberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Namenlosetal.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Namenlosetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 07.02.2019

Az.: 11/15 11 28/99

Der Landrat

des Hochsauerlandkreises

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Bork

33 BEKANNTMACHUNG DES INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHRENS FÜR DIE TRÄGERSCHAFT UND DEN BAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG IN OLSBERG-ASSINGHAUSEN

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergarten-Betreuungsplatz und zur nachhaltigen Deckung des Betreuungsbedarfs im Sozialraum Elleringhausen, Bruchhausen, Assinghausen ist die Errichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung in Olsberg-Assinghausen als Ersatzbau der dortigen zweigruppigen Kita geplant. Um der steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerecht zu werden, sollen zusätzlich zu den Bestandsgruppen zwei weitere Gruppen entstehen.

Die Trägerschaft und der Bau dieser neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung wird gemäß § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Wege eines Interessenbekundungsverfahrens ermittelt.

Die Trägerschaft und der Bau der viergruppigen Kindertageseinrichtung für Kinder in einem Alter von 0 bis 6 Jahren soll grundsätzlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe übertragen werden.

Die Stadt Olsberg wird den zukünftigen Träger/Investor der Kindertageseinrichtung beratend bei der Grundstückssuche unterstützen.

Für den Bau einer viergruppigen Kindertageseinrichtung wird eine Fläche von mindestens 2000 m² benötigt.

Kriterien für die Trägersauswahl

- Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- Der Betrieb der Einrichtung erfolgt nach dem Kinderbildungsgesetz und den hierzu ergangenen Erlassen und Verordnungen
- Geeignetes fachliches Konzept für die Kindertagesbetreuung, insbesondere mit Aussagen zu folgenden Punkten:
 - Personaleinsatz
 - Flexible Betreuungsangebote (bedarfsgerechte Öffnungszeiten)
 - Mittagessenkonzept
 - Betreuung von Kindern mit Behinderung
 - Qualitätssicherung
- Verbindliche Aussage über den zu leistenden Trägeranteil zu den Betriebskosten

Interessenten werden gebeten, Ihre Interessenbekundung bis 10. April 2019 an folgende Adresse zu richten:

Hochsauerlandkreis
FD 25
Steinstr. 25
59872 Meschede

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für den Hochsauerlandkreis ergeben und Erstattung von Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren entstehen, nicht erfolgt.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Herr Clemens
(michael.clemens@hochsauerlandkreis;
Tel.: 0291-94 1335 und

Frau Gerold
(susanne.gerold@hochsauerlandkreis.de;
Tel: 0291 94 1281)

Im Auftrag

gez.

Müller-Thüsing

34 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG VON AUFGABEN DER VERGABESTELLE ZWISCHEN DER STADT MEDEBACH UND DER STADT HALLENBERG VOM 19.02.2019

Zwischen der Stadt Medebach und der Stadt Hallenberg wird gemäß §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6 sowie 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der derzeit gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Vergabestelle der Stadt Hallenberg durch die Stadt Medebach geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Hallenberg überträgt der Stadt Medebach die Durchführung der in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in gemeinsamer Abstimmung. Aufgabenträger bleibt die Stadt Hallenberg.
- (2) Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Vergabestelle der Stadt Medebach.

§ 2 Leistungen der Stadt Medebach

- (1) Die Vergabestelle der Stadt Medebach nimmt die Abwicklung der Vergabeverfahren im Ober- und Unterschwellenbereich der Stadt Hallenberg wahr. Die Direktaufträge verbleiben bei der Stadt Hallenberg.
- (2) Die Vergabestelle der Stadt Medebach führt das Vergabeverfahren entsprechend der geltenden europäischen und nationalen Vergabennormen durch.
- (3) Die Vergabestelle der Stadt Medebach erbringt insbesondere die folgenden Leistungen, um die von der Stadt Hallenberg übertragenen Vergabeverfahren durchzuführen

Nr.	Tätigkeit
1.	Vorveröffentlichung Website
2.	Übernahme Bes. Vorbemerkungen
3.	Zusammenstellung Vergabeunterlagen

4.	Eingabe Subreport
4.1.	Erfassung Grundlagendaten
4.2.	Auswahl Vergabeverfahren in Abstimmung
4.3.	Festsetzung Fristen
4.4.	Beteiligungsverfahren / Öff. Bekanntmachung
4.5.	Erarbeitung der Vergabeunterlagen (210, 211, 212, 213, 214, 215, usw.)
4.6.	Upload Vergabeunterlagen
4.7.	Versand der Vergabeunterlagen / Öff. Bek.
4.8.	Erstellung Kontrollansicht
5.	Tlw. Bieterbeteiligung per E-Mail
6.	Abstimmung Subm.-Termin in Outlook, Beteiligung Betroffener
7.	Kommunikation mit Bietern u.a. Bieteranfragen
8.	Submissionstermin
8.1.	Ausdruck beteiligte Bieter
8.2.	Sichtung Eingang analoge Angebote
8.3.	Upload digitale Angebote
8.4.	Öffnung analoge/digitale Angebote
8.5.	Erstellung Submissionsprotokoll
8.6.	Versand Submissionsprotokoll
8.7.	Entwertung der analogen Unterlagen zur manipulationssicheren Aufbewahrung
8.8.	Kennzeichnung Alternativangebote
9.	Prüfung nach § 16 ff VOB/A bzw. nach § 41 ff UVgO
9.1.	Ausschlussgründe
9.2.	Eignung der Bieter
9.3.	Übergabe Angebote zur rechn. Prüfung
9.4.	Anforderung fehlender Erklärungen/Nachweise
9.5.	Gemeinsame Durchführung von Bietergesprächen im Bedarfsfall
9.6.	Wertung der Angebote
9.7.	Vergabeempfehlung
10.	Vergabevermerk
11.	Info nicht berücksichtigte Bieter
12.	Info Website
13.	E-Akte Subreport

- (4) Die Stadt Medebach verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durch-

führung der ihr von der Stadt Hallenberg übertragenden Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche sachkundige Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Die Vergabestelle der Stadt Medebach führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Stadt Hallenberg im Rathaus der Stadt Medebach durch.

- (5) Submissionstermine/Eröffnungstermine finden im Rathaus der Stadt Medebach statt. Durchgeführt werden die Termine durch sachkundige Mitarbeiter der Vergabestelle der Stadt Medebach.

§ 3 Leistungen der Stadt Hallenberg

- (1) Die Stadt Hallenberg erbringt gegenüber der Vergabestelle der Stadt Medebach insbesondere folgende Leistungen
 - die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes
 - Erstellung des Leistungsverzeichnisses
 - Vorgabe der Vergabeart nach geltendem Recht
 - das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen unter Beachtung des Vergaberechts
 - Festlegung des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben gemäß der Vergabennormen
 - die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
 - die Berücksichtigung förderrechtlicher Aspekte
 - die rechnerische und technische Prüfung, die Erteilung des Zuschlags und die Abwicklung des Auftrags
 - die Durchführung von Veröffentlichungen auf der Internetseite der Stadt Hallenberg
- (2) Die Stadt Hallenberg schließt sich dem bei der Stadt Medebach eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an.
- (3) Die Stadt Hallenberg informiert die Vergabestelle der Stadt Medebach zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zehn Tage vor einer geplanten Ausschreibung, damit diese die Bearbeitung einplanen kann.

§ 4 Personal, Organisation

- (1) Grundsätzlich werden die Aufgaben nach § 2 durch die Vergabestelle der Stadt Medebach erfüllt. Die Organisation der Vergabestelle obliegt der Stadt Medebach. Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen bei den Ansprechpartnern der Stadt Medebach ergeben, so ist dies

der Stadt Hallenberg unverzüglich mitzuteilen und eine neue Vereinbarung im Hinblick auf die Kosten und deren finanziellen Ausgleich zu treffen (siehe § 5).

- (2) Ist absehbar, dass es bei der Vergabestelle der Stadt Medebach zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als drei Wochen kommt, so teilt die Stadt Medebach dies unverzüglich der Stadt Hallenberg mit. In diesem Fall behält sich die Stadt Hallenberg vor, die Aufgaben der Vergabestelle vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen. Ebenso ist die Stadt Hallenberg berechtigt, in Einzelfällen in Absprache mit der Stadt Medebach die Aufgaben der Vergabestelle durch eigenes Personal durchzuführen. Sollte sich ein prognostizierter längerer Personalausfall ergeben, so wird seitens der Stadt Medebach im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen versucht werden, die Weiterführung der mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernommenen Aufgabe, sicherzustellen.

§ 5 Kosten, finanzieller Ausgleich

- (1) Die Stadt Hallenberg erstattet der Stadt Medebach für jedes Vergabeverfahren auf Basis des zum Abrechnungszeitpunkt jeweils aktuell vorliegenden KGST-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ die zur Durchführung entstandenen erforderlichen Aufwendungen. Aktuell macht dies einen Betrag von ca. 250,-€ / Fall aus.
- (2) Die Stadt Hallenberg verpflichtet sich, die unter Abs. 1 genannten Personalkosten der Stadt Medebach zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Die Kosten für das elektronische Vergabeverfahren werden von der Stadt Hallenberg übernommen.
- (4) Sollten zukünftig die in §2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Stadt Medebach der Stadt Hallenberg die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 6 Haftung

Für Schäden, die durch die Vergabestelle der Stadt Medebach in Ausübung der Tätigkeit bei der Stadt Hallenberg verursacht worden sind, haftet die Stadt Hallenberg. Die Stadt Medebach wird in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt. Ein Re-

gress gegen den Mitarbeiter der Stadt Medebach ist nur zulässig, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 7 Datenschutz

- (1) Das Verarbeiten der von der Stadt Hallenberg an die Stadt Medebach weitergeleiteten firmen- und personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gem. § 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die mit der Verarbeitung firmen- und personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter sind nicht nur gegenüber Dritten sondern auch gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer eigenen Anstellungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 9 Entscheidungen im Dissensfall zwischen den Vertragsparteien

- (1) Sollte es im laufenden Vergabeverfahren zu Unstimmigkeiten der Vertragsparteien kommen, liegt die letztendliche Entscheidung beim Aufgabenträger Stadt Hallenberg.
- (2) Die Stadt Medebach behält sich vor, im Falle von nicht vergaberechtskonformen Entscheidungen der Stadt Hallenberg das betroffene Vergabeverfahren nicht durchzuführen.

§ 10 Beschwerde- und Rügeverfahren

Im Falle von Beschwerde- und Rügeverfahren werden Gespräche und Schriftverkehr durch die Stadt Medebach abgewickelt. Die Beantwortung sämtlicher technischer und rechtlicher Fragen erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt Hallenberg.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Für den Fall von Regelungslücken, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie sie gekannt oder vorhergesehen hätten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt Medebach und die Stadt Hallenberg erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde am 01.03.2019 wirksam.

Medebach/Hallenberg, 19.02.2019

gez. Thomas Grosche
Bürgermeister der Stadt Medebach

gez. Michael Kronauge
Bürgermeister der Stadt Hallenberg

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der am 19.02.2019 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Medebach und der Stadt Hallenberg über die Wahrnehmung von Aufgaben der Vergabestelle durch die Stadt Medebach.

Meschede, 22.02.2019
- 11/ 15.12-03 -

(L.S.)

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

gez.
Bork

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 22.02.2019
- 11/ 15.12-03 -

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

gez.
Bork

35 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Krzysztof Piotr SEIDEL*06.06.1975 in Wagrowiec, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Caller Straße 48, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-B889 wegen fehlendem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.01.2019 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-B889).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 23.01.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 11. Februar 2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.HSK-B 889

Im Auftrag

gez.
Wahle

36 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Anar QULIYEV *13.02.1979 in Danyeri, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise

Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-B 396 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 31.01.2019 und vom 13.02.2019 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-B 396).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 31.01.2019 und 13.02.2019 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 13. Februar 2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.HSK-B 396

Im Auftrag

gez.
Wahle

37 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 21.02.2019
Aktenzeichen H10/552072276-11

Bußgeldverfahren gegen Bajgora, Meriton
zuletzt wohnhaft: 57399 Kirchhundem,
Hofolper Str. 28

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 21.02.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Krop

38 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Frau Juliane Simone Hermann geb. Teupel *31.10.1973 in Quedlinburg, zuletzt wohnhaft in 25436 Uetersen, Tornescher Weg 4, sind zwei Gebührenbescheide über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges MA-ZP616 durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.01.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. MA-ZP616).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 16.01.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom

24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 26. Februar 2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. MA-ZP616

Im Auftrag

gez.
Dolle

39 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Frau Alejandra Maria GOMEZ CAMINERO ALVAREZ *11.02.1972 in Sevilla, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-U 311 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.12.2018 und vom 25.02.2019 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-U 311).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.12.2018 und 25.02.2019

können vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 25. Februar 2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.HSK-U 311

Im Auftrag

gez.
Wahle

**40 KRAFTLOSERKLÄRUNGEN DER
SPARKASSENBÜCHER-NR. 345017818
UND 300430808**

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 345017818 und 300430808 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 13.02.2019
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND
